OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607338/2/ZO/KA**

Datum: **Linz, 25. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center-CBE, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg vom 11.02.2025, GZ: BHRO/924130268652/24, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
Bei den verletzten Rechtsvorschriften wird § 9 Abs. 1 VStG ergänzt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch angeführten Straferkenntnis dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass die B__ als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa mit Informationsschreiben vom 19.09.2024 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Fahrzeug am 08.08.2024 um 08.32 Uhr in C__ auf der A1 bei Straßenkilometer 159,807 in Fahrtrichtung D__ gelenkt hat. Der Beschwerdeführer habe es als zur Vertretung dieser Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Es sei auch keine andere Person benannt worden, die die Auskunft hätte erteilen müssen und der Beschwerdeführer wäre als Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen. Als Tatzeit wurde der 24.10.2024, 00.00 Uhr und als Tatort die Bezirkshauptmannschaft Linz Land Service-Center-CBE, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, angeführt.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden, Verfahrenskostenbeitrag 10 Euro) verhängt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass ihm zunehmend jedes Verständnis für diesen Vorgang fehle. Die Behörde verwende erhebliche Zeit für diese Angelegenheit, die lediglich eine Lappalie darstelle. Aufwand und Ergebnis würden hier in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Inhaltlich wiederholte der Beschwerdeführer seine bisherige Aussage, dass er bezüglich der Lenkeranfrage nicht behilflich sein könne. Er könne rückwirkend nicht feststellen, wer zum fraglichen Zeitpunkt am 08.08.2024 sein Fahrzeug gelenkt habe. Auch wenn die Behörde dies offensichtlich anders sehen möchte, entspreche es doch den Tatsachen, dass er die gewünschte Auskunft nicht erteilen könne.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, es wurde eine Geldstrafe von weniger als 500 Euro verhängt und keine Partei hat die Durchführung einer

Verhandlung beantragt. Von dieser wird daher gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Gegen den Lenker des PKW mit dem deutschen Kennzeichen aaa wurde Anzeige erstattet, weil dieser am 08.08.2024 um 08.32 Uhr auf der A1 bei Straßenkilometer 159,807 im Bereich der dortigen 100 km/h Beschränkung eine Geschwindigkeit von 116 km/h eingehalten habe. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einem Messgerät, der Type Poliscan Vitronic.

Zulassungsbesitzerin dieses Kraftfahrzeuges ist die B__ mit Sitz in D- , E-Straße Diese wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 19.09.2024 über die Begehung eines Verkehrsdeliktes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, durch Zahlung eines Strafbetrages von 50 Euro das Verfahren zu erledigen. Für den Fall der Nichtzahlung dieser Geldstrafe enthält dieses Informationsschreiben folgenden Text:
„Bei Nichtbezahlung der Geldstrafe sind Sie als Fahrzeughalter verpflichtet, der angeführten Behörde schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens den Fahrzeuglenker mit dem beiliegenden Antwortformular oder über das Internet mit Hilfe eines Webformulars bekannt zu geben. Können Sie den Fahrzeuglenker nicht bekannt geben, so sind Sie verpflichtet, die Person zu benennen, die den Fahrzeuglenker bekannt geben kann (Bekanntgabe der auskunftspflichtigen Person) Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen sowie das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz mit bis zu 10.000 Euro bestraft wird."

Das Schreiben enthält auch detaillierte Angaben zum vorgeworfenen Verkehrsdelikt, aus denen sich ua auch Datum und Uhrzeit der Lenkeranfrage ergeben.

Der Beschwerdeführer beantwortete dieses Schreiben am 09.10.2024 dahingehend, dass sich am 08.08.2024 mehrere Mitarbeiter im Fahrzeug befunden hätten. Leider könne er nicht mehr feststellen, wer zum angegebenen Zeitpunkt der Fahrzeuglenker gewesen sei. Er ersuchte daher um Unterstützung und Zusendung eines Fotos, auf dem die verantwortliche Person zu erkennen ist.

Die belangte Behörde hat der Zulassungsbesitzerin daraufhin mit E-Mail vom 21.10.2024 das „Radarbild" sowie ein Frontfoto des beteiligten Fahrzeuges übermittelt. Die Bildqualität dieses Frontfotos ist jedoch nicht ausreichend, um den Lenker zu erkennen. Der Beschwerdeführer wies mit E-Mail vom 23.10.2024 darauf hin, dass er den Fahrer nicht identifizieren könne und in seinem Unternehmen keine Aufzeichnungspflicht besteht. Er sei als Fahrzeughalter

lediglich für Verletzungen der Straßenverkehrsordnung im ruhenden Verkehr verantwortlich, nach deutschem Recht jedoch nicht für Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Die belangte Behörde informierte ihn daraufhin mit E-Mail vom 24.10.2024 über die österreichische Rechtslage und empfahl, den Lenker bis spätestens 07.11.2024 bekannt zu geben oder den im Informationsschreiben geforderten Strafbetrag bis dahin zu überweisen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nicht nach.

Der Beschwerdeführer ist laut Handelsregisterauszug persönlich haftender Gesellschafter der B__, welche Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges ist. Die belangte Behörde verhängte über ihn mit Strafverfügung vom 19.11.2024 wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro. Gegen diese erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch. in welchem er nochmals wiederholte, dass er nicht in der Lage sei, die verlangte Auskunft zu erteilen. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 103 Abs.2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. **(Verfassungsbestimmung)** Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

5.2. Aufgrund des oben geschilderten Akteninhaltes ist es offenkundig, dass das vom Beschwerdeführer vertretene Unternehmen, welches Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist, der Behörde die verlangte Lenkauskunft nicht erteilt hat. Soweit sich der Beschwerdeführer als außenvertretungsbefugtes Organ der Zulassungsbesitzerin darauf beruft, dass er nach deutscher Rechtslage

nicht zum Führen eines Fahrtenbuches verpflichtet ist und der Fahrzeughalter nicht für Geschwindigkeitsüberschreitungen haftet, ist er darauf hinzuweisen, dass seit vielen Jahren nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Tatort der Sitz der anfragenden Behörde anzusehen ist (VwGH 31.01.1996, 93/03/0156, seither ständige Rechtsprechung). Da sich der Tatort der Übertretung in Österreich befindet, ist der Vorfall nach österreichischer Rechtslage zu beurteilen. Eine davon abweichende Rechtslage in jenem Land, in dem das Kfz zum Verkehr zugelassen ist, ist für die Beurteilung des Vorfalles in Österreich nach der österreichischen Rechtslage nicht von Belang.

Der EGMR hat zur vergleichbaren britischen Rechtslage betreffend die Lenkerauskunft in den Fällen F__ (Beschwerdenummer bbb und ccc) in einem Urteil der Großen Kammer vom 29.06.2007 mit 15:2 Stimmen im Ergebnis festgehalten, dass die Verpflichtung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers keine Verletzung des Artikel 6 Abs 1 und 6 Abs 2 EMRK darstellt. Dies hat er zusammengefasst damit begründet, dass das Recht zu Schweigen kein absolutes Recht darstellt, sondern es von den Umständen des konkreten Falles abhängt, ob das Verfahren "fair" im Sinne des Artikel 6 EMRK ist. Dabei berücksichtigte der EGMR den Umstand, dass Art und Grad des Zwanges zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht besonders schwer waren und dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer die Verpflichtung zur Lenkerbekanntgabe von vornherein bekannt war. Er führte weiters aus, dass niemand verpflichtet ist, Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges zu werden. Wer jedoch ein Kraftfahrzeug halte und mit diesem am Verkehr teilnehme, akzeptiere damit auch bestimmte Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, zu welchen es auch gehört, die Behörden im konkreten Fall über die Identität des Fahrers aufzuklären. Weiters führte der EGMR aus, dass die Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers eine bloße Tatsache darstelle und das Lenken eines Fahrzeuges an sich nichts Strafbares ist. Auch die angedrohte sowie die verhängte Strafe waren in diesen Fällen moderat.

In den Fällen G__ und H__ (Beschwerdenummern ddd und eee) bestätigte der EGMR im Wesentlichen diese Rechtsprechung und führte aus, dass auch die Verpflichtung des § 103 Abs 2 KFG nicht gegen Artikel 6 Abs 1 der EMRK verstoße. Dabei nahm er auch zu dem in Österreich bestehenden System der Ersatzfreiheitsstrafe Stellung, kam jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, die von ihm verlangte Lenkauskunft zu erteilen. Auch im vorliegenden Fall sind die angedrohte und die verhängte Strafe nicht besonders schwer. Da er die Lenkeranfrage nicht beantwortet hat, hat er die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

5.3. Der vom Beschwerdeführer behauptete Umstand, dass es ihm mangels Aufzeichnungspflicht nicht möglich gewesen sei, die Auskunft zu erteilen, kann ihn auch nicht entschuldigen. Wenn der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges dieses anderen Personen zum Lenken überlässt, dann muss er damit rechnen, dass die Behörden wegen eines konkreten Anlassfalles (das kann von einem schlichten Parkdelikt bis zu schwersten strafrechtlichen Verbrechen reichen) Auskunft von ihm darüber verlangen, wem er dieses Fahrzeug zum Lenken überlassen hat. Er hat daher jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass er dieser Auskunftspflicht erforderlichenfalls nachkommen kann und zwar unabhängig davon, ob er zur Führung eines Fahrtenbuches verpflichtet wurde oder nicht. Der Beschwerdeführer hat daher die Übertretung auch in subjektiver Hinsicht jedenfalls in Form der Fahrlässigkeit zu verantworten.

Dem Beschwerdeführer ist insofern zuzustimmen, dass es sich beim gegenständlichen Vorfall „im Kern um eine Lappalie" gehandelt hat. Wie sich aus dem dargestellten Verfahrensgang ergibt, hätte er ohnedies mehrmals die Möglichkeit gehabt, dieses Verfahren einfach und unbürokratisch durch Zahlung des für die Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeschriebenen Strafbetrages zu erledigen. Er hat sich jedoch - vermutlich gestützt auf die in seinem Heimatland geltende Rechtslage - dazu entschlossen, ein relativ umfangreiches Verfahren zu führen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber

hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die ggst. Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro.

Selbst unter der Annahme, dass dem Beschwerdeführer der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt (die von der Behörde erwähnten verkehrsrechtlichen Vormerkungen befinden sich nicht im Akt), ist die verhängte Strafe nicht überhöht. Andere Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu einem Prozent aus und ist auch unter der Annahme relativ ungünstiger finanzieller Verhältnisse des Beschwerdeführers angemessen und erscheint aus spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Die gegenständliche Bestimmung dient der effektiven Verkehrsüberwachung und damit dem Schutz der Verkehrssicherheit, weshalb die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht bloß als gering anzusehen ist. Es kommt daher auch keine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Betracht.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des EGMR zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Zöbl